

GEMEINDE HEROLDSBACH

Landkreis Forchheim



Richtlinie über die Bewilligung und Verwendung freiwilliger Zuschüsse der Gemeinde Heroldsbach an ortsansässige Vereine

Vereinsförderrichtlinie

vom 02.10.2015

Die Gemeinde Heroldsbach fördert die Arbeit der örtlichen Vereine nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Zuwendung erfolgt ohne Rechtsanspruch Dritter. Keine Vereine im Sinne dieser Förderungsrichtlinie sind politische Parteien und deren Jugendorganisationen, Wählervereinigungen und Bürgerinitiativen.

1. Jugendförderung

1.1 Fördervoraussetzungen

- a) Der Verein muss als gemeinnützig anerkannt sein und seinen Sitz in der Gemeinde Heroldsbach haben.
- b) Ein Nachweis über aktive Jugendarbeit muss erbracht werden.
- c) Die Beitragszahlungen der jugendlichen Vereinsmitglieder und die Abführung an die jeweiligen Dachverbände für die jugendlichen Vereinsmitglieder müssen nachgewiesen werden.
- d) Die Jugendförderung wird für Kinder ab 3 Jahren und für jugendliche Vereinsmitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt, die Mitglied in einem örtlichen Verein sind und ihren Wohnsitz in der Gemeinde Heroldsbach haben.

1.2 Förderbereiche

- a) Die Jugendförderung beträgt pro Kind bzw. jugendliches Vereinsmitglied **12,00 €** je Jahr.
- b) Die Übungsleiterzuschüsse betragen
von 0 bis 200 Std. **0,77 €**
pro Stunde und von 200 bis 300 Std. **1,53 €**

pro Stunde der geleisteten und nachgewiesenen Stunden der Sportvereine, jeweils entsprechend der Sportbetriebsförderung des Freistaates Bayern.

- c) Die Rückvergütung für die Nutzung der Hirtenbachhalle erfolgt in voller Höhe der jeweils berechneten Hallengebühr. Ausgenommen von jeglicher Rückvergütung sind Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgelder vereinnahmt werden und eine Bewirtung durchgeführt wird.

2. Erwachsenenförderung

2.1 Fördervoraussetzungen

- a) Der Verein muss als gemeinnützig anerkannt sein und seinen Sitz in der Gemeinde Heroldsbach haben.
- b) Die Eintragung im Vereinsregister ist erforderlich.

2.2 Förderbereiche

- a) Die Übungsleiterzuschüsse betragen von 0 bis 200 Std. **0,77 €** pro Stunde und von 200 bis 300 Std. **1,53 €** pro Stunde der geleisteten und nachgewiesenen Stunden der Sportvereine, jeweils entsprechend der Sportbetriebsförderung des Freistaates Bayern.
- b) Die Rückvergütung für die Nutzung der Hirtenbachhalle nach Stunden beträgt **15,00 €** für die ganze Halle (3/3), **10,00 €** für den großen Teil (2/3) sowie **5,00 €** für den kleinen Teil (1/3).
- c) Die Rückvergütung für die Nutzung der Hirtenbachhalle nach Tagespauschalen beträgt **110,00 €** für die ganze Halle (3/3), **80,00 €** für den großen Teil (2/3) sowie **40,00 €** für den kleinen Teil (1/3).
- d) Die Rückvergütung für die Nutzung der Hirtenbachhalle nach Wochenendpauschalen beträgt **160,00 €** für die ganze Halle (3/3), **130,00 €** für den großen Teil (2/3) sowie **70,00 €** für den kleinen Teil (1/3).
- e) Die Gemeinde fördert Veranstaltungen der beiden Kindergärten (z. B. Basare) durch eine komplette Rückvergütung der Hallengebühren.
- f) Die Gemeinde Heroldsbach fördert Veranstaltungen durch eine komplette Rückvergütung der Hallengebühren, bei denen die Einnahmen vollständig gemeinnützigen Einrichtungen zu Gute kommen (Pfarrfest etc.).
- g) Die Gemeinde fördert **überregionale** Veranstaltungen durch eine komplette Rückvergütung, wenn diese von einem örtlichen Verein / Organisation organisiert und durchgeführt werden.
- h) Die Rückvergütung für die Nutzung der Hirtenbachhalle erfolgt in voller Höhe der jeweils berechneten Hallengebühr. Ausgenommen von jeglicher Rückvergütung sind Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgelder vereinnahmt werden und eine Bewirtung durchgeführt wird.
- i) Die Gemeinde Heroldsbach fördert die vereinsfreie Seniorenarbeit der bestehenden zwei Seniorenkreise in Heroldsbach (katholisch und evangelisch) sowie den bestehenden Seniorenkreis im Ortsteil Oesdorf mit einem jährlichen Zuschuss in Höhe von **200,00 €**.

3. Vereinssachzuwendungen

3.1 Fördervoraussetzungen

- a) Der Verein muss als gemeinnützig anerkannt sein und seinen Sitz in der Gemeinde Heroldsbach haben.
- b) Die Eintragung im Vereinsregister ist erforderlich.

3.2 Förderbereiche

- a) Anschaffungszuschüsse (Geräte, Kleidung etc.) 15 %, maximal 2.000,00 € pro Jahr.
- b) Investitionszuschüsse (Baumaßnahmen) 10 % jeweils nach den vorgelegten Rechnungen, ohne Berücksichtigung von Eigenleistungen. Die maximale Förderhöhe beträgt 25.000,00 €.
- c) Die Vereine erhalten bei einer Erweiterung ihrer Vereinsheime, soweit der Gemeinde Heroldsbach keine zusätzlichen Kosten für eine evtl. Erschließung entstehen und bereits ein erstmaliger Herstellungsbeitrag geleistet wurde, eine Investitionszuweisung in Höhe des jeweils festgesetzten Beitrages.

4. Antragsstellung und Förderprozedere

- a) Die Anträge auf Förderung nach dieser Richtlinie sind jeweils bis 31.01. eines jeden Jahres unaufgefordert (für das abgelaufene Jahr) bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Für Anträge zum Förderbereich Jugendförderung 1.2 a) ist die namentliche Meldung der Jugendlichen vollständig vorzulegen und nachzuweisen.
- b) Über die Anträge entscheidet der Kultur-, Jugend-, Senioren- und Sportausschuss bzw. der Gemeinderat oder der erste Bürgermeister in seiner Zuständigkeit.
- c) Die Auszahlung der Zuschüsse kann nur im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel erfolgen.
- d) Die Auszahlung nach Nr. 1. 2 a) erfolgt für das Vorjahr jeweils am Jahresende.
- e) Verspätet abgegebene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Es erfolgt keine rückwirkende Förderung von möglichen Ansprüchen aus vergangenen Haushaltsjahren.

Diese Richtlinie tritt ab dem 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 10.03.2010 außer Kraft.

Heroldsbach, 02.10.2015



Edgar Büttner

Erster Bürgermeister

